



Leitfaden für Gemeindebehörden

Jugendschutz Alkohol und Tabak im Rahmen von Veranstaltungen im Kanton Solothurn

Jugendschutz Solothurn ist ein Angebot des Kantons Solothurn, umgesetzt in Kooperation durch das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg, der PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen und der Suchthilfe Ost. Alle Infos und Materialien sind abrufbar unter www.jugendschutzsolothurn.ch



Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

IIIIII KANTON **solothurn**

Umsetzungspartner
Gesundheitsamt Solothurn

Einleitung

Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen. Sie gestalten die Verfahrensabläufe und die Umsetzung im Rahmen der kantonalen und nationalen Bestimmungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz. Es lohnt sich das Thema in der Gemeinde anzugehen und eine klare Haltung zu vertreten. Als Gemeindebehörde haben Sie einen wesentlichen Einfluss, ob Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen Alkohol und Tabak konsumieren.

Dieser Leitfaden unterstützt Ihre Gemeindebehörde bei der Bewilligung von Veranstaltungen bezüglich des Jugendschutzes. Zudem liefert er Empfehlungen und Ideen, wie Veranstaltungen jugendgerecht und gesundheitsfördernd stattfinden können.

Weshalb braucht es Jugendschutz?

Alkohol und Tabak sind nicht nur Genussmittel, sondern auch Rausch- und Suchtmittel. Im Wachstum reagiert der Körper besonders sensibel auf Alkohol und Tabak. Regelmässiger sowie übermässiger Konsum kann die Entwicklung des Gehirns von Jugendlichen dauerhaft verändern. Zudem vergrössert sich bei einem frühen Konsum das Risiko einer späteren Suchtentwicklung.

Jugendliche verhalten sich oft risikobereiter und sind unerfahrener als Erwachsene. Deshalb braucht es starke Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum schützen. Altersbeschränkungen gehören unbestritten zu den effizientesten Mitteln, um frühzeitigen Konsum von Alkohol und Tabak zu verhindern. Erwiesen ist: Sind Suchtmittel für Jugendliche schwer erreichbar, wird weniger und erst später konsumiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Umsetzung der Alterskontrollen.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten die Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige, sowie Tabak, Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige.

Empfehlungen für Gemeindebehörden

- ✔ Legen Sie in der Gemeinde eine **Ansprechperson** für Fragen rund um Veranstaltungen und den Jugendschutz fest. Damit wissen Veranstaltende und andere Stellen, an wen sie sich wenden können.
- ✔ Fordern Sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veranstaltungen mit Alkoholausschank immer eine ausgefüllte **Checkliste zum Jugendschutz** ein. Verweisen Sie dabei auf die Vorlage der Checkliste, die jederzeit unter www.jugendschutzsolothurn.ch heruntergeladen und ausgefüllt werden kann.

In Ihren Gesuchformularen für die «Bewilligung einer Veranstaltung» kann der Abschnitt zum Verkauf von alkoholischen Getränken mit folgendem Text ersetzt werden:

*Werden an der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft oder abgegeben, ist die/der Veranstalter*in verpflichtet, Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu treffen. Es ist eine verantwortliche Person für den Jugendschutz festzulegen und die ausgefüllte und unterschriebene Jugendschutzcheckliste einzureichen. Die Vorlage der Checkliste ist jederzeit unter www.jugendschutzsolothurn.ch verfügbar.*

*Verantwortliche Person für den Jugendschutz:
(Name, Adresse und Telefon)*

.....

Da in der Checkliste die rechtlichen Bedingungen zum Alkoholausschank ausführlich beschrieben werden, kann im Gesuchsformular darauf verzichtet werden.

- ✔ Machen Sie die Veranstaltenden auch auf die **Werbe- und Sponsoringverbote** aufmerksam. Für Kultur- und Sportveranstaltungen gilt im Kanton Solothurn ein Werbe- und Sponsoringverbot für Tabakwaren. Werbung für alkoholische Getränke ist gemäss nationaler Lebensmittelgesetzgebung verboten, wenn sich diese an Jugendliche unter 18 Jahre richtet. Bei Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden, ist Alkoholwerbung generell untersagt. Weitere Informationen entnehmen Sie dem kantonalen [Merkblatt Verkauf- und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol](#).

 Ermutigen Sie die Veranstaltenden von den **kantonalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu profitieren.**

Alle Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch

- Leitfaden für Veranstaltende
- Schulung/Beratung für Veranstaltende
- Jugendschutz-Hinweisschilder
- Altersrechner
- Jalk-App (Altersrechner auf dem Handy)
- Kontroll-Armbändeli
- Blue Cocktail Bar – die mobile alkoholfreie Bar
- Be my Angel
- Jugendschutz-Label
- Testkäufe

 Schaffen Sie Anreize für **jugendgerechte und gesundheitsfördernde Veranstaltungen.**

- Fördern Sie kulturelle Angebote und Aktivitäten für junge Leute, damit die Jugendlichen keine Parallel-Veranstaltungen für sich organisieren.
- Fördern Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Drinks. Werden zum Beispiel spezielle Massnahmen getroffen, um ein jugendgerechtes Angebot sicherzustellen, kann die Gemeinde ein Mineralwasser-Sponsoring übernehmen. Es können auch andere Anreize für Veranstaltende geschaffen werden, wie zum Beispiel ein Erlass der Bewilligungsgebühr, wenn die Veranstaltung jugendgerecht gestaltet wird.

 Fordern Sie bei Veranstaltungen **weitere Verbindlichkeiten** ein, falls es bei vergangenen Durchführungen zu Problemen gekommen ist:

- Jugendschutzschulung des Verkaufspersonals*
(Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch)
- Jalk-Zertifikat*
(Nachweis einer kostenlosen Online-Jugendschutz-Schulung über die Website www.jalk.ch)

□ *Testkäufe und Jugendschutzmonitoring*

Damit erhalten Sie als Bewilligungsbehörde einen Eindruck über die Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen (Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch)

Kontakte

Suchen Sie Unterstützung, um als Gemeinde den Jugendschutz an Veranstaltungen zu stärken? Die Präventionsfachstellen, der PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen und der Suchthilfe Ost beraten Gemeindebehörden im Auftrag des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn.

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

Fachstelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung
Weissensteinstrasse 33
4502 Solothurn
032 626 56 10
praevention@perspektive-so.ch

Suchthilfe Ost GmbH

Fachstelle Prävention und Gesundheitsförderung
Aarburgerstrasse 63
4600 Olten
062 206 15 35
praevention@suchthilfe-ost.ch

Veranstaltende können sich für Unterstützung bei der Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg melden.

Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg

Fachstelle für Suchtprävention
Löwengasse 3
4500 Solothurn
032 534 69 70
info@jugendschutzsolothurn.ch

Gesetzliche Grundlagen zum Jugendschutz an Veranstaltungen

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende rechtliche Bestimmungen (WAG Art. 17 Abs. 2, LMG Art. 14 Abs. 1, AlkG Art. 41 Abs. 1i, GesG Art. 44):

	Verkauf und Abgabe
Unter	Kein Alkohol und kein Tabak
Ab 16	Bier, Wein und Obstwein
Ab 18	Spirituosen und Tabak
Betrunken	Kein Alkohol

Voraussichtlich wird 2024 die nationale Gesetzgebung zu Tabakprodukten in Kraft treten. Darin wird auch die Abgabe von elektronischen Zigaretten geregelt.

Nachfolgend sind die relevanten nationale und kantonale Gesetzesartikel aufgeführt.

National

Eidgenössisches Alkoholgesetz (ALKG / SR 680)

Art. 41 Handelsverbote

- ¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser (...)
 - i. (...) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG / SR 817.0)

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

- ¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV / SR 817.02)

Art. 42 Abgabe

- ¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- ² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 Werbung

¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB / SR 311.0)

Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kantonal

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG / BGS 940.11)

Art. 9 Bewilligungspflicht

² Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

Art. 15 Verantwortlichkeit

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.

² Er oder sie führt den Betrieb oder den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb oder am Anlass anwesend zu sein.

³ Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

Art. 17 Alkoholausschank

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, während der Öffnungszeiten (§§ 19 ff.) oder während der bewilligten Dauer des Anlasses (§ 12 Absatz 4) Alkohol auszuschenken.

² Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:
a) Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁴ Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

Art. 23 Bewilligungspflicht

²Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

Art. 25 Voraussetzungen

²Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

Art. 27 Verantwortlichkeit und Handelsverbote

¹Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.

²Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt:

- a) mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts
- b) durch Automaten
- c) durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen.

Art. 97 Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt;
- b) die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Öffnungszeiten überschreitet;

Art. 100 Vollzug

³Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss Art. 9 Absatz 2 und Art. 23 Absatz 2 und deren Erteilung;
- b) abweichende Anordnungen (von den Öffnungszeiten) gemäss Art. 21.

Art. 102 Koordination

¹Soweit nach diesem Gesetz mehrere Bewilligungen erforderlich sind, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

²Sind neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich, sind alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen.

³Soweit das Bundesrecht für einen in einem koordinierten Verfahren eröffneten Entscheid eine vom kantonalen Recht abweichende Rechtsmittelfrist vorsieht, gilt allein die bundesrechtliche Frist für den koordinierten Entscheid.

Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1)

Art. 12^{bis} Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

Gesundheitsgesetz Solothurn (GesG / BGS 811.11)

Art. 44 Tabakprävention

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.

³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für rauchende Personen vorgesehen werden.

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (BGS 811.14)

Art. 1 Öffentlich zugängliche Gastronomieräume

¹ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 44 Absatz 4 GesG[2] gelten alle Räume, für die eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015[3] erteilt ist oder notwendig wäre.

² Räume mit Tanzflächen oder Bühnen für Darbietungen jeglicher Art gelten als öffentlich und sind rauchfrei zu führen.

³ Zu den öffentlich zugänglichen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, gehören auch Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Aufzüge sowie Toiletten.

⁴ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bestimmt, ob in den einzelnen Hotelzimmern geraucht werden darf.

⁵ Die Räume der Infrastruktur von Zeltplätzen müssen rauchfrei geführt werden.

Art. 2 Ausnahmen vom Rauchverbot

¹ Auf Dauer ausgenommen vom Rauchverbot sind Fumoirs.

² Vorübergehend können auch übrige Räume während derjenigen Zeit, in welcher sie von einer geschlossenen Gesellschaft genutzt werden, vom Rauchverbot ausgenommen werden, sofern der oder die für den Anlass Verantwortliche dies wünscht, und die Person, der die Bewilligung erteilt ist, dies zulässt.

Art. 4 Anlage von Fumoirs

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a) sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;
- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann (selbsttätig schliessende Türen);
- c) sie gut belüftet sind;
- d) sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;
- e) sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume gemäss Bewilligung betragen.

Art. 5 Bewilligung von Fumoirs

¹ Fumoirs bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes. Gesuche für das Betreiben von Fumoirs sind mit Plänen und Beschrieb der Räume und Angabe der Flächen einzureichen.

² Bestehen für Räume in derselben Liegenschaft verschiedene Bewilligungen, so hat jede Person, der eine Bewilligung erteilt ist, für ihren Bereich eine separate Bewilligung einzuholen.

³ Grundsätzlich wird nur ein Fumoir pro Betrieb bewilligt. Bei grösseren Betrieben (insbesondere mit verschiedenen Angeboten) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
